



## THEMEN IM PLENUM

Mainz, 23. Juni 2020

### 104. bis 105. Plenarsitzung – 24. bis 25. Juni 2020

1. **Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen**
2. **Rechtsbereinigungsgesetz**
3. **Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding**
4. **Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**
5. **Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften**
6. **Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften**
7. **Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsfachberufe**
8. **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**
9. **Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz**
10. **Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**
11. **Auswertung des Arzneiverordnungsreports und anderer Quellen im Hinblick auf die Verbreitung und Entwicklung von Schilddrüsenerkrankungen in Rheinland-Pfalz**

**1. Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11715](#) -

ZWEITE BERATUNG

24.06.2020

Mit dem Entwurf sollen die **Beteiligungsrechte der Vertretungen von Schülerinnen und Schülern** gestärkt werden. So sollen diese zukünftig an allen Schulen, also insbesondere auch an Grund- und Förderschulen, gebildet werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2). Für Schulen mit Sekundarstufe I oder II gibt es zukünftig einen ausdrücklichen Katalog mit Mitbestimmungsrechten der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher (§ 33).

Ferner sind **Anpassungen beim Elternwahlrecht** vorgesehen. Die Zusammensetzung überregionaler Elternorgane wird neu geregelt (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3; § 44 Abs. 3 und 4, § 46, § 49, § 50 Abs. 1). So soll eine repräsentative Besetzung erreicht werden.

Zudem soll die **Schulentwicklungsplanung auch für Grundschulen verbindlich** werden (§ 91 Abs. 3). Denn auch für Grundschulen bestehe das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen sowie des Pendler- und Schulwahlverfahrens zu beobachten. Die Landesregierung rechnet hier mit Mehrkosten für die kreisangehörigen kommunalen Schulträger in Höhe von 1,6 Mio. Euro, verteilt auf sechs Jahre. Hierfür soll ein Ausgleich durch das Land gewährt werden (§ 107 Abs. 3).

Auch soll eine Bestimmung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken in das Schulgesetz aufgenommen werden (§ 1 Abs. 6). Damit soll festgestellt werden, dass die **Bildung in der digitalen Welt** integraler Bestandteil des schulischen Unterrichts ist. Nach der neuen Regelung können im Bedarfsfall digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Solche Ausnahmesituationen können beispielsweise bei Pandemien oder Epidemien auftreten. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulbehörde.

Das kostenlose **landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm** soll zukünftig verpflichtend von allen öffentlichen Schulen genutzt werden (§ 67 Abs. 2). Alle Schulen sollen dann verpflichtet werden, die erforderlichen Daten für die amtliche Schulstatistik in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen (vgl. § 67 Abs. 9).

Der Auftrag der Schule soll zudem um die Förderung des **Verantwortungsbewusstseins für globale Nachhaltigkeitsziele** ergänzt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz).

Durch eine Klarstellung im Schulgesetz (§ 3 Abs. 3 Satz 3) soll ferner die offene Kommunikation im Unterricht sichergestellt und ein gegebenenfalls erforderliches **Verbot der Vollverschleierung** auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden.

Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich ein Anpassungsbedarf in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Diese Verordnungen sollen deshalb gemeinsam mit dem Schulgesetz geändert werden.

Der federführende Bildungsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf ein **Anhörverfahren** durchgeführt (siehe [Pressemeldung vom 06.06.2020](#)). Im Mittelpunkt der Diskussionen standen insbesondere die Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten und die Digitalisierung. Nach der Auswertung der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU** hat einen **Änderungsantrag** zu dem Gesetzentwurf eingereicht ([Drs. 17/12119](#)). Dieser sieht Mindeststandards für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten an Schulen sowie entsprechende Fortbildungen der Lehrkräfte vor (§ 1 Abs. 7). Näheres soll eine Richtlinie „**Digitalisierung an Schulen in Rheinland-Pfalz**“ regeln. Zudem soll auf Wunsch der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers zu jeder Sitzung des Schulausschusses sowie Klassensprecherversammlung eine Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die Verbindungslehrkraft erfolgen.

## 2. **Rechtsbereinigungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11839](#) -

ZWEITE BERATUNG  
24.06.2020

Mit der Rechtsbereinigung sollen entbehrlich gewordene und überholte Rechtsvorschriften ganz oder teilweise aufgehoben sowie überwiegend redaktionelle Rechtsänderungen im Rechtsbestand vollzogen werden.

Der Entwurf des Dreizehnten Rechtsbereinigungsgesetzes sieht die Aufhebung von 25 Rechtsverordnungen vor. Auch zwei altrechtliche Vorschriften zum Staatskirchenrecht aus den Jahren 1918 und 1922 sollen aufgehoben werden. Die Evangelische Kirche der Pfalz beabsichtigt, zum 1. Mai 2021 ein neues Kirchengesetz zu erlassen, das die beiden Altregelungen ablösen soll. Zudem sollen sechs Gesetze und zwölf Rechtsverordnungen redaktionell geändert werden. Betroffen von der vorgesehenen Rechtsbereinigung sind beispielsweise das Wasserrecht, das Hochschulrecht und das Wahlrecht.

Der Rechtsausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**3. Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11876](#) -

ZWEITE BERATUNG  
24.06.2020

Mit dem Staatsvertrag sollen **weitgehende Umstrukturierungen** der Unternehmensgruppe Provinzial Rheinland ermöglicht werden. Dabei soll sichergestellt bleiben, dass die Provinzial Rheinland Holding ausschließlich **öffentlich-rechtliche Gewährträger** haben kann. Mit den Neuregelungen soll die Provinzial Rheinland Holding in die Lage versetzt werden, den sich verändernden Marktgegebenheiten auch in der Zukunft erfolgreich zu begegnen.

Zudem soll die Neufassung des Staatsvertrags die Verständlichkeit verbessern. So soll auch der veränderten Struktur der Unternehmensgruppe der Provinzial Rheinland Versicherungen Rechnung getragen werden.

Der Staatsvertrag wurde von dem rheinland-pfälzischen Innenminister am 5. Mai 2020 unterzeichnet. Nach der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ist eine **Zustimmung des Landtags** zu dem Staatsvertrag erforderlich (Art. 101 Satz 2 LV). Erst mit der Zustimmung wird der Staatsvertrag in das Landesrecht einbezogen und gilt damit verbindlich.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**4. Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11877](#) -

ZWEITE BERATUNG  
24.06.2020

Die Richtlinie (EU) 2018/958 sieht einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vor. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Soweit es sich um landesrechtlich reglementierte Berufe handelt, ist die Aufgabe der Umsetzung Sache der Bundesländer.

Mit dem Entwurf soll diese Richtlinie umgesetzt werden, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der

Richtlinie zu beachten. Aus diesem Grund sieht der Entwurf Änderungen des Heilberufsgesetzes (Art. 1), des Architektengesetzes (Art. 2) sowie des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (Art. 3) vor.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**5. Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- [Drs. 17/11883](#) -

ZWEITE BERATUNG  
24.06.2020

Mit dem Entwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, die wegen der Corona-Pandemie verschobenen **Kommunalwahlen** außerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen **nachzuholen**. So sollen die im Kommunalrecht festgelegten Fristen nicht für Wiederholungswahlen oder nachzuholende Wahlen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (§ 53 Abs. 5 Satz 3 GemO) sowie der Landrätin bzw. des Landrats (§ 46 Abs. 4 Satz 3 LKO) gelten.

Für **Absagen von Kommunalwahlen** wegen Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen gibt es bislang im Kommunalrecht keine spezielle Rechtsgrundlage. Diese soll mit dem Entwurf geschaffen werden (§ 65a KWG). Zudem soll im Kommunalwahlgesetz eine Verordnungsermächtigungsgrundlage für das zuständige Ministerium eingeführt werden (§ 76 KWG). Mittels Rechtsverordnung soll das Ministerium Regelungen für nachzuholende Wahlen treffen können.

Wahlen zu den Gemeinderäten, den Verbandsgemeinderäten und Kreistagen sowie zum Bezirkstag und den Ortsbeiräten sind von den Neuregelungen in dem Entwurf nicht betroffen.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**6. Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/12072](#) -

ERSTE BERATUNG  
24.06.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll in erster Linie die **EU-Datenschutzreform** umgesetzt werden. So sollen im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) fachspezifische Regelungen zum Landesdatenschutzgesetz in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 getroffen werden. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Datenverarbeitung, zur Benachrichtigung, zur Berichtigung, zur Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Auskunftsrecht der betroffenen Person (insb. §§ 27 bis 29, 50, 52, 54, 56 bis 60, 66 POG). Ferner sind im Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung fachspezifische Ergänzungen oder Konkretisierungen zu dieser und zum Landesdatenschutzgesetz vorgesehen (§ 1a, § 55 POG).

Der Entwurf dient darüber hinaus zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (Urteil vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09). Dies betrifft unter anderem Regelungen **zur Datenübermittlung an Drittstaaten** sowie zu **Protokollierungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten** (§ 47, § 62 POG). Insbesondere sieht der Entwurf jährliche Berichtspflichten gegenüber dem Landtag zu allen eingriffsintensiven verdeckten Überwachungsmaßnahmen vor (§ 49 POG). Für die Anpassung der polizeilichen IT-Systeme in Rheinland-Pfalz rechnet die Landesregierung langfristig mit Kosten in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrags.

Der Entwurf sieht zudem eine gesetzliche Grundlage für **Zuverlässigkeitsüberprüfungen** bei besonders gefährdeten staatlichen oder privaten Veranstaltungen vor (§ 68 POG). Diese können bei Personen durchgeführt werden, für die ein privilegierter Zutritt zu der betroffenen Veranstaltung beantragt wird (z.B. Journalisten, Mitarbeiter eines Cateringservices, Bühnenbauer, Servicepersonal). Eine solche Überprüfung soll nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig sein. Zudem eröffnet der Entwurf auch die Möglichkeit zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei selbst (§ 67 POG). Dies betrifft insbesondere Personen, die eine Tätigkeit als Bedienstete bei der Polizei beabsichtigen (beispielsweise Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst), die selbstständige Dienstleistung-

gen für die Polizei erbringen wollen oder denen ein unbegleiteter Zutritt auf polizeilichen Liegenschaften gewährt werden soll. **Öffentliche Veranstaltungen** im Freien, die keine Versammlungen sind, sollen künftig ab einer bestimmten Größenordnung einer **Anzeigepflicht** unterliegen (§ 26 POG). Zuwiderhandlungen der Veranstalter sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können (§ 115 POG).

Der Entwurf sieht auch **neue Gebührentatbestände** vor, die der Deckung von Kosten dienen, die bei den Gemeinden im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zur Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen entstehen (Überprüfung des Sicherheitskonzepts, Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, Erteilung eines Bescheids). Die jährlichen Personal- und Sachkosten, die hierdurch für die Kommunen entstehen, schätzt die Landesregierung auf rund 245 000 Euro. Demgegenüber stehen geschätzte jährliche Gebühreneinnahmen der Kommunen von rund 80 000 Euro.

Den **Vollzugskräften der Zollverwaltung** soll eine **Eilzuständigkeit** eingeräumt werden (§ 101 POG). Zur Begründung führt die Landesregierung an, dass Zollbedienstete im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf Situationen treffen können, in denen ein unmittelbares polizeiliches Handeln geboten erscheint, die zuständige Landespolizei aber (noch) nicht eingetroffen ist. Dies könne z.B. der Fall sein, wenn im Rahmen einer Zollkontrolle ein erkennbar stark alkoholierter oder ein per Haftbefehl gesuchter Autofahrer festgestellt wird. Mit der Eilzuständigkeit sollen Zollbeamte die Möglichkeit erhalten, in solchen Fällen die Weiterfahrt zu untersagen bzw. den Haftbefehl zu vollstrecken. Mit dem Eintreffen der Landespolizei endet die Eilzuständigkeit.

Nach einer EU-Durchführungsverordnung sind **meldepflichtige Daten zu Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an Eurostat** zu liefern. Für die Meldung über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz wird mit dem Entwurf eine Rechtsgrundlage geschaffen (§ 59a Landesbeamtenversorgungsgesetz). Die EDV-Kosten für die Einrichtung einer elektronischen Unfallanzeige schätzt die Landesregierung auf ca. 10 000 Euro. Hinzu komme eine geringe jährliche Fallpauschale.

**7. Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsfachberufe**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/12073](#) -

ERSTE BERATUNG

24.06.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen geändert werden. Der **Nachweis der Berufsausübung** von dienstleistungserbringende Personen soll nicht mehr nur auf den Niederlassungsmitgliedstaat beschränkt werden (§ 5a Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen – GFBWBG). Damit dienstleistungserbringende Personen ihre berufliche Tätigkeit im Geltungsbereich des GFBWBG ausüben dürfen, müssen sie bisher unter anderem nachweisen, dass sie diese während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben. Der Entwurf sieht hier vor, dass die Worte „im Niederlassungsmitgliedstaat“ durch die Worte „**in einem oder mehreren Mitgliedstaaten**“ ersetzt werden. Er folgt damit der Rechtsauffassung der Kommission sowie bundesrechtlichen Regelungen.

Als **zuständige Behörde** für die Umsetzung des Notfallsanitätsgesetzes benennt der Entwurf das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**.

Zudem soll mit dem Entwurf die Rechtsgrundlage für landesrechtliche Regelungen in den Gesundheitsfachberufen geschaffen werden. Hierdurch wird es ermöglicht, **Ordnungswidrigkeiten** zu ahnden, wenn Personen ohne Erlaubnis Berufsbezeichnungen führen oder dienstleistungserbringende Personen ihrer Meldepflicht nicht nachkommen (§ 4 Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe). Der Entwurf sieht hier eine Geldbuße von bis zu 2 000 Euro vor.

**8. Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/12094](#) -

ERSTE BERATUNG

24.06.2020

Der Entwurf soll den Personalvertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie vorübergehend die Möglichkeit eröffnen, **Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sowie mittels Video- oder Telefonkonferenzen** zu fassen (§ 31 Abs. 1 Satz 2bis 7 Landespersonalvertretungsgesetz). Bisher können Beschlüsse des Personalrats nur in Präsenzsitzungen getroffen werden. Im Interesse der IT-Sicherheit und des Datenschutzes hat der Personalrat sicherzustellen, dass bei Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen nur Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind.



Die Fraktionen rechnen mit Kosteneinsparungen, da bei Anwendung der Regelungen Dienstreisen zu Personalratssitzungen entfielen.

Vorgesehen ist, dass die Regelungen zum 1. März 2021 gestrichen werden.

**9. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- [Drs. 17/12096](#) -

ERSTE BERATUNG  
24.06.2020

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Regelungen zu den „verkaufsoffenen Sonntagen“ im Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) geändert werden.

Vorgesehen ist, dass den Gemeinden **eine anlassunabhängige Sonntagsöffnung pro Kalenderhalbjahr** für Verkaufsstellen ermöglicht wird. Insoweit soll ein entsprechendes öffentliches Interesse an der Öffnung gesetzlich vermutet werden (§ 10 Satz 3 LadöffnG). Ein Anlass soll damit für eine Öffnung ebenso wenig erforderlich sein wie die Erstellung einer Besucherzahlenprognose.

Darüber hinaus soll für das **zweite Kalenderhalbjahr 2020** die **anlassunabhängige Verkaufs-Freigabe von vier Sonntagen** ermöglicht werden (§ 10a LadöffnG). Hiermit soll den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie für den stationären Einzelhandel Rechnung getragen werden.

**10. Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/12075](#) -

ERSTE BERATUNG  
25.06.2020

Am 17. April 2020 unterzeichnete Rheinland-Pfalz den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der **Zustimmung des Landtags** durch Gesetz. § 1 des Gesetzesentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Mit dem Vertrag wird der bisherige Rundfunkstaatsvertrag durch einen **Medienstaatsvertrag** (MStV) ersetzt. Erstmals werden Anbieter, die Medieninhalte vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen – sog. **Gatekeeper** (z.B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, Soziale Medien) einer **medienspezifischen Regulierung** unterworfen (vgl. § 1 Abs. 8, §§ 78 ff. MStV). Die bisher umfassend bestehende Zu-

lassungspflicht für Rundfunkprogramme wird teilweise abgeschafft (§ 54 MStV). Die für den Bereich politischer Werbung und für soziale Medien bestehende Transparenzvorgaben werden ausgeweitet und neue eingeführt (§ 22, § 85, § 93 MStV). Besonders meinungsrelevante Telemedien, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen zum Inhalt haben, werden auf die Einhaltung journalistischer Standards verpflichtet (§ 19 Abs. 1 Satz 2 MStV). Zudem wird eine Kennzeichnungspflicht für Social Bots eingeführt (§ 18 Abs. 3 MStV). Der Vertrag enthält zudem Vorgaben zur leichten Auffindbarkeit bestimmter Angebote in Benutzeroberflächen (§ 84 MStV).

Mit dem Vertrag werden zudem die Vorgaben der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (**AVMD-Richtlinie**) in nationales Recht umgesetzt. So soll mit der Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der **Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung** erhöht werden. Zudem werden Vorgaben für mehr **barrierefreie Medienangebote** eingeführt (§ 7, § 21, § 76 MStV). Dadurch soll auch die Teilnahme älterer Menschen am medialen Leben verbessert und damit dem demografischen Wandel Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Folgeanpassungen im Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und im Landesmediengesetz.

**11. Auswertung des Arzneiverordnungsreports und anderer Quellen im Hinblick auf die Verbreitung und Entwicklung von Schilddrüsenerkrankungen in Rheinland-Pfalz**

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- [Drs. 17/9730](#) -

BESPRECHUNG  
25.06.2020

Der Arzneiverordnungsreport erfasst seit dem Jahr 1985 bundesweit systematisch ärztliche Verordnungen hinsichtlich der eingesetzten Arzneimittel und Wirkstoffe im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, erläutert die Landesregierung. Ziel sei es, die **Entwicklung der Arzneimittelausgaben** im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung **transparent** zu machen und **Entwicklungen zeitnah zu erkennen**. Die Erfassung der ärztlichen Verordnungen erfolge dabei nicht indikationsbezogen, sondern gemäß der international anerkannten ATC-Klassifikation nach anatomisch-therapeutisch-chemischen Gesichtspunkten.

Die Herstellung einer Verbindung zwischen der Art der verordneten Arzneimittel beziehungsweise Wirkstoffen mit den ent-

sprechenden Diagnosen und Krankheitsbildern beziehungsweise funktionellen Organstörungen sei damit nicht möglich. Insoweit lägen der rheinland-pfälzischen Landesregierung keine belastbaren Daten zu der Art der in Rheinland-Pfalz bei Schilddrüsenerkrankungen verordneten Arzneimittel vor. Zusätzlich würden auch verschreibungsfreie jodhaltige Arzneimittel im Rahmen der Selbstmedikation eingesetzt, die im Arzneiverordnungsreport nicht registriert würden.

Eine Auswertung der Abgabedaten für Schilddrüsenmedikamente zeige, dass der **Absatz von Schilddrüsentherapeutika** in Apotheken seit der systematischen Erfassung in den letzten 18 Jahren erkennbar gestiegen sei. Vergleichsweise liege der **Anstieg in Rheinland-Pfalz mit 47 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt**. Denn der Absatz von Schilddrüsentherapeutika habe deutschlandweit seit dem Jahr 2000 eine Zunahme von 66 Prozent zu verzeichnen.